Technische Anlage

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Anhang 2

Erprobungs- und Testverfahren

Version	2.2
gültig ab	01.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 3
1.1 Versionsführung 3
1.2 Änderungshinweise 3
2 Testverfahren zur Datenübermittlung außerhalb der TI 4
2.1 Testverfahren mit Testdaten....4
3 Erprobungs- und Testverfahren im vollelektronischen Abrechnungsverfahren innerhalb der TI 5
3.1 Entwicklungsphase....5
3.2 Erprobungsphase mit Echtdaten 6
3.3 Produktivbetrieb (Übergang) 6
3.4 Produktivbetrieb (ausschließliche Nutzung von KIM)....7
3.5 Ergebnisse der Tests....7

1 Allgemeines

Der elektronische Pflegedatenaustausch nach § 105 Abs. 2 SGB XI kann in zwei Verfahren durchgeführt werden. Die Verfahren werden im Anhang 3 der Technischen Anlage 1 („Datenübermittlungsarten“) grundlegend dargestellt und sind bis zum 30.11.2026 parallel gültig.

Bevor der elektronische Pflegedatenaustausch erfolgen kann, sind unabhängig vom gewählten Verfahren entsprechende Verbindungstests obligatorisch. Sie erfolgen zwischen Pflegeleistungserbringern bzw. deren Abrechnungsdienstleistern auf der einen Seite sowie Kostenträgern (Pflegekassen) bzw. deren Datenannahme- und Abrechnungsstellen auf der anderen Seite.

Aufgabe der Tests ist die Sicherstellung, dass alle Voraussetzungen zum Datenaustausch gemäß der „Einvernehmlichen Festlegung gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI“ sowie ihrer Anlagen und Anhänge erfüllt sind (insbesondere Technische Anlage 1 und Technische Anlage 3).

1.1 Versionsführung

Version	gültig ab	Änderungsart	Änderung(en) durch
1.0	01.10.2003	Technische Änderungen	Technische Kommission
2.0	01.09.2024	Technische Änderungen	Technische Kommission
2.1	01.12.2024	Redaktionelle Änderung	Technische Kommission
2.2	01.05.2026	Redaktionelle Änderung	Technische Kommission

1.2 Änderungshinweise

Version	Status	Stand	Autor/ Redaktion	Abschnitt/ Seite	Erläuterung
1.0	Abgestimmt	31.01.2003	GKV-SV	-	Initiale Erstellung
2.0	Abgestimmt	20.08.2024	GKV-SV	-	Redaktionelle Überarbeitung Gesamtdokument; Übernahme der Inhalte aus Anhang 4, Version 1.0
2.1	Abgestimmt	04.11.2024	GKV-SV	3.2, 3.3	Anpassung Zeiträume Erprobungsphase, Produktivbetrieb
2.2	Abgestimmt	26.06.2025	GKV-SV	2, 3	Entfernen des Abschnitts 2.1 („Erprobungsverfahren mit Echtdaten im Parallelbetrieb“), Aufnahme ergänzende Hinweise zur vollelektronsichen Abrechnung

2 Testverfahren zur Datenübermittlung außerhalb der TI

Die Datenübermittlung außerhalb der TI (Telematik Infrastruktur) bietet zwei Testverfahren:

1. Sofern Akteure erstmalig auf elektronische Datenübermittlung umstellen, können Echtdaten im Parallelbetrieb mit der papiergebundenen Abrechnung übermittelt werden („Erprobungsverfahren“). Die Abgrenzung zum Echtverfahren erfolgt durch Kennzeichnung der jeweiligen Datensätze.

2. Sofern das Verfahren bereits genutzt wird, können jederzeit Verbindungstests mit Testdaten durchgeführt werden.

Diese Testverfahren werden bis zum 30.11.2026 vollständig beibehalten. Nach diesem Zeitpunkt (ab 01.12.2026) wird die Datenübermittlung außerhalb der TI für die ambulanten Pflegesachleistungen nicht mehr unterstützt, sodass damit verbundene Tests obsolet werden (vgl. Abschnitt 3).

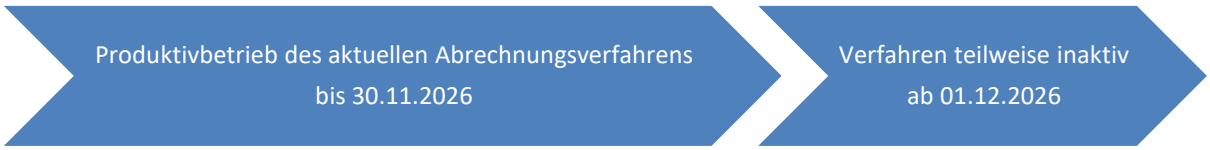

Abbildung 1: Gültigkeit des aktuellen Abrechnungsverfahrens

2.1 Testverfahren mit Testdaten

Beim Testverfahren mit Testdaten werden entsprechende Test-Abrechnungsdatensätze übermittelt und durch die jeweilige Datenannahme- bzw. Abrechnungsstelle geprüft.

Die Kennzeichnung der Test-Datensätze ist verfahrensseitig wie folgt vorgesehen:

- Dateinamen der Auftrags- und der Nutzdatendatei: Bildung entsprechend der Vorschrift der Technischen Anlage 1, Anhang 3. Die Dateinamen enthalten danach an der ersten Stelle ein „T“ (gesamter Dateiname: TPFL0.AUF bzw. TPFL0).

- Auftragsdatei: Das Element „VERFAHREN_KENNUNG“ enthält den physischen Dateinamen (vgl. Technische Anlage 1, Anhang 1).

- Nutzdatendatei: Jede Nutzdatendatei wird im Element “Dateiindikator“, UNB-Segment, mit dem Schlüssel “0“ (=Testdatei) gekennzeichnet (vgl. Technische Anlage 1).
- Erprobungs- und Testverfahren
- Erprobungs- und Testverfahren

3 Erprobungs- und Testverfahren im vollelektronischen Abrechnungsverfahren innerhalb der TI

Mit der Entwicklung des vollelektronischen Abrechnungsverfahrens innerhalb der TI (Telematik Infrastruktur) unter Nutzung des Übermittlungsverfahrens KIM wird der Pflegedatenaustausch nach § 105 Abs. 2 SGB XI um dieses Verfahren erweitert. In der ersten, nachfolgend beschriebenen Ausbaustufe umfasst die vollelektronische Abrechnung die ambulanten Pflegesachleistungen.

Die Einführung des Verfahrens erfolgt in mehreren Schritten (vgl. Vereinbarung nach § 105 Abs. 2 Satz 2 SGB XI): Nach Abschluss der Entwicklungsphase ist zunächst eine Erprobungsphase mit Echtdaten vorgesehen. Daran anschließend erfolgt die Überführung in den Produktivbetrieb (zunächst parallel zum Verfahren außerhalb der TI).

Abbildung 2: Übergangsregelung für die Einführung des vollelektronischen Abrechnungsverfahrens

3.1 Entwicklungsphase

In der Entwicklungsphase werden durch die Leistungserbringer und die Pflegekassen bzw. deren Datenannahme- und Abrechnungsstellen die technischen Voraussetzungen zur Abwicklung der vollelektronischen Abrechnung geschaffen.

Zur Abwicklung entsprechender Tests ist die Kennzeichnung von Test-Datensätzen wie folgt vorgesehen:

- Dateinamen Nutzdatendatei und Fehlernachricht:
  - Bildung entsprechend der Vorschrift der Technischen Anlage 1, Anhang 3 (ab Version 2.0.0). Die Dateinamen enthalten danach an der ersten Stelle ein „T“.

- Nutzdatendatei:
  - Das Element „Verfahrenskennung“ im Header der Nutzdatendatei muss die Zeichenfolge „TPFL0“ beinhalten (vgl. Technische Anlage 1 ab Version 6.0.0).
  - Die Abrechnungsdaten-Datei innerhalb der Nutzdatendatei wird im Element “Dateiindikator“, UNB-Segment, mit dem Schlüssel “0“ (=Testdatei) gekennzeichnet (vgl. Technische Anlage 1 ab Version 6.0.0).

Die Abstimmung aller testrelevanten Fragestellungen wird in einer gemeinsamen AG Testphase stattfinden.

3.2 Erprobungsphase mit Echtdaten

In der Erprobungsphase (01.01.2025 bis 31.03.2025) wird das Verfahren mit ausgewählten Beteiligten mit Echtdaten gestartet.

Die an der Erprobungsphase teilnehmenden Pflegekassen werden dementsprechend ab dem 01.01.2025 die vollständige Abwicklung der vollelektronischen Abrechnung sicherstellen. Eine Beschränkung auf bestimmte Leistungszeiträume oder Rechnungsdaten ist nicht vorgesehen.

Durch die Erprobung wird sichergestellt, dass die direkte Übermittlung von Echtdaten zwischen den Teilnehmern mittels KIM sowie die Erstellung und Verarbeitung von Nachrichten bei den Absendern und Empfängern unter Praxisbedingungen voll funktionsfähig ist.
Die Kennzeichnung von Echt-Datensätzen ist wie folgt vorgesehen:

- Dateinamen Nutzdatendatei und Fehlernachricht:
  - Bildung entsprechend der Vorschrift der Technischen Anlage 1, Anhang 3 (ab Version 2.0.0). Die Dateinamen enthalten danach an der ersten Stelle ein „E“.

- Nutzdatendatei:
  - Das Element „Verfahrenskennung“ im Header der Nutzdatendatei muss die Zeichenfolge „EPFL0“ beinhalten (vgl. Technische Anlage 1 ab Version 6.0.0).
  - Die Abrechnungsdaten-Datei innerhalb der Nutzdatendatei wird im Element “Dateiindikator“, UNB-Segment, mit dem Schlüssel “2“ (=Echtdatei) gekennzeichnet (vgl. Technische Anlage 1 ab Version 6.0.0).

Der GKV-Spitzenverband wird die teilnehmenden Pflegekassen bzw. deren Datenannahme- und Abrechnungsstellen, PVS-Hersteller und Leistungserbringer inklusive der jeweiligen Ansprechpartner zusammenstellen. Ziel ist es, dass alle auf dem Markt befindlichen PVS-Produkte und Systeme der Pflegekassen einbezogen werden. Die Auswahl der Leistungserbringer erfolgt durch die PVS-Hersteller.

Testdatensätze können jederzeit versendet werden. Die Testteilnehmer stimmen dazu individuell die Details der Tests ab. Die Kennzeichnungen der Test-Datensätze entsprechen den Angaben in Abschnitt 3.1.

3.3 Produktivbetrieb (Übergang)

Mit Beginn der Übergangsphase des Produktivbetriebs (01.04.2025 bis 30.11.2026) wird das Verfahren für alle Akteure freigegeben.

Ab dem 01.04.2025 werden daher alle Pflegekassen die vollständige Abwicklung der vollelektronischen Abrechnung sicherstellen. Eine Beschränkung auf bestimmte Leistungszeiträume oder Rechnungsdaten ist nicht vorgesehen.

In diesem Zeitraum ist ersatzweise eine papiergebundene Übermittlung rechnungsbegründender Unterlagen in Verbindung mit der elektronischen Übermittlung der Abrechnungsdaten außerhalb der TI gemäß der Technischen Anlage 1 der Einvernehmlichen Festlegung möglich (vgl. Vereinbarung nach § 105 Abs. 2 Satz 2 SGB XI).

Die Kennzeichnungen der Echt-Datensätze entsprechen den Angaben in Abschnitt 3.2.
Testdatensätze können jederzeit versendet werden. Die Testteilnehmer stimmen dazu individuell die Details der Tests ab. Die Kennzeichnungen der Test-Datensätze entsprechen den Angaben in Abschnitt 3.1.

3.4 Produktivbetrieb (ausschließliche Nutzung von KIM)

Ab 01.12.2026 erfolgt die Abrechnung ambulanter Pflegesachleistungen ausschließlich innerhalb der TI in vollelektronischer Form (vgl. Vereinbarung nach § 105 Abs. 2 Satz 2 SGB XI).

Die Kennzeichnungen der Echt-Datensätze entsprechen den Angaben in Abschnitt 3.2. Testdatensätze können jederzeit versendet werden. Die Testteilnehmer stimmen dazu individuell die Details der Tests ab. Die Kennzeichnungen der Test-Datensätze entsprechen den Angaben in Abschnitt 3.1.

3.5 Ergebnisse der Tests

Die Ergebnisse der Tests werden festgehalten und in einer gemeinsamen AG Testphase kommuniziert und ausgewertet. Gegebenenfalls notwendige Maßnahmen (z. B. Korrekturen an der Technischen Anlage) werden mit der Technischen Kommission abgestimmt.